

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 48 (1975)

Heft: 3

Artikel: Zum Jahr der Frau 1975 : Frau und Zivilschutz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Jahr der Frau 1975

Frau und Zivilschutz

Die freiwillige Mitarbeit möglichst vieler Frauen wird erwartet!

zsi Die Organisation des Zivilschutzes steht oder fällt mit der Mitarbeit der Frauen. Das Obligatorium für die Schutzdienstpflicht gilt aber nur für die Männer. «Frauen sowie Töchter», heisst es im Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz, «können nach dem 16. Altersjahr die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen.» Die Praxis hat gezeigt, dass die Frauen in einigen Dienstzweigen des Zivilschutzes wertvolle und auch befriedigende Arbeit leisten können, wie zum Beispiel im Sanitätsdienst, in der Obdachlosenfürsorge oder im Verpflegungsdienst. Frauen können auch im Alarm- und Übermittlungsdienst, wie auch im Schutzraumdienst eine Betätigung finden, die ihren besonderen Neigungen und Kenntnissen bestens entspricht. In verschiedenen Kantonen und Gemeinden gibt es auch Frauen in Kaderstellungen und solche, die als Instruktorinnen anerkannt gute Arbeit leisten. Es ist auch bekannt, dass Frauen in einzelnen Gemeinden die Zivilschutzstellen leiten und administrativ die Organisation überwachen.

Die Erwartungen, die hinsichtlich der freiwilligen Übernahme von Aufgaben im Zivilschutz durch Frauen gehegt wurden, haben sich bisher leider nicht erfüllt. Auch nach der Verleihung des Stimm- und Wahlrechtes haben die Anmeldungen von Frauen nicht zugenommen. Das trifft auch für die Kantone zu, in denen die politische Gleichberechtigung der Frau vor Jahren bereits verwirklicht wurde. Es gibt aber erfreulicherweise zahlreiche Beispiele von Gemeinden, in denen es gelungen ist, sie in genügender Anzahl für den Zivilschutz zu gewinnen und die echte Partnerschaft von Frau und Mann zu verwirklichen. Leider sind — wie allgemein in der Realisation des Zivilschutzes — die Unterschiede unter den Kantonen und Gemeinden oft sehr gross. Es kommt vor allem auf die kantonalen Zivilschutzbehörden und noch mehr auf die örtliche Zivilschutzführung einer Gemeinde an, ob es verstanden wird die Frauen für die verschiedenen Dienstzweige des Zivilschutzes zu gewinnen und dafür auch das notwendige psychologische Verständnis aufzubringen.

Es kommt sehr darauf an, wie in den Gemeinden die Ausbildung organisiert wird, wobei örtlich und zeitlich auf die besonderen Gegebenheiten der Frau als Mutter und Hausfrau eingegangen werden muss. In einigen Gemeinden werden mit grossem Erfolg Kinderkrippen eingerichtet, welche die Betreuung der Kinder während der Ausbildung übernehmen. An anderen Orten werden zu den Kursmahlzeiten, vor allem zum Mittagessen, auch die Ehemänner eingeladen, um die Frauen im Haushalt zu entlasten. Es liegt auf der Hand, dass ein Ortschef, der die Kurstätigkeit auf diese Weise initiativ mit neuen Ideen organisiert, sehr viel für die Anerkennung und die Glaubwürdigkeit des Zivilschutzes leistet und damit auch das notwendige Gemeinschaftsgefühl weckt.

Nachdem sich die Auffassungen über die Stellung der Frau in der Sozialversicherung erheblich gewandelt haben, werden den im Zivilschutz tätigen Frauen auch bessere Entschädigungen zugestanden. Bereits mit der 3. Erwerbsersatzordnungs-Revision im Jahre 1969 wurde der Anspruch auf die Kinderzulage anerkannt. In der vierten Revision wurde der gleiche Schritt auch in der Haushaltentschädigung getan, um vermehrte Kosten für den Haushalt auszugleichen. Das ist einem Postulat der Schwyzer Nationalrätin, Frau Blunschy-Steiner, zu verdanken. Es ist erfreulich, dass damit die Gleichstellung der Frau auf dem Gebiete der Erwerbsersatzordnung erreicht werden konnte.

Es sind heute somit alle Vorbedingungen geschaffen, um die Frauen vermehrt für die Mitarbeit im Zivilschutz gewinnen zu können. Der Zivilschutz ist in der heutigen Zeit eine sittliche und humanitäre Verpflichtung im Dienste des Nächsten, die auch die Frauen nicht gleichgültig lassen sollte. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz wird der Schweizerische Bund für Zivilschutz 1975 im «Jahr der Frau» vermehrte Anstrengungen auf dem Gebiete einer gezielten Information unternehmen. Dazu gehören auch die Bestrebungen, dem Zivilschutz im Sinne der Vertiefung des staatsbürgerlichen Unterrichtes vermehrt im Schulunterricht Eingang zu verschaffen und die Instruktion in der «Ersten Hilfe» auf die ganze heranwachsende Generation auszudehnen, wie das schon in vielen Schulen und Jugendbewegungen unseres Landes praktiziert wird.